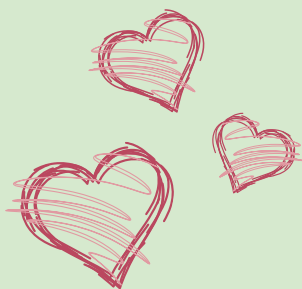


Spreeauen- Bote

Freitag, den 17. Januar 2020
Jahrgang 30 · Nummer 1/2020



Vogelhochzeit – Ptači kwas –



Lesen Sie dazu auf Seite 14.

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am Dienstag, dem 10.12.2019

- 85-12-2019 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Malschwitz 2019
- 86-12-2019 Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der FFw der Gemeinde Malschwitz
- 87-12-2019 Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Malschwitz
- 88-12-2019 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (B-Plan) „Eigenheimstandort Guttau“
- 89-12-2019 Spendenannahme

Beteiligungsbericht der Gemeinde Malschwitz für das Berichtsjahr 2017

In seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz den Beteiligungsbericht der Gemeinde Malschwitz für das Berichtsjahr 2017 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht wird gemäß § 99 Abs. 4 SächsGemO während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Hauptamt, Dorfplatz 26, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Malschwitz, den 11.12.2019

M. Seidel
Bürgermeister

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Malschwitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 10.12.2019 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malschwitz, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Abdruck im „Mitteilungsblatt - Ihre Heimat- und Bürgerzeitung“, Ausgabe Bautzen, vorgenommen.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malschwitz erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz mit dem Titel „Spreeauen-Bote“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Malschwitz vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Malschwitz, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im

Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz veröffentlicht werden.
(2) Das Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Malschwitz, www.malschwitz.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Malschwitz vom 22.01.2013 außer Kraft.

Malschwitz, den 10.12.2019

M. Seidel
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Malschwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz hat am 10.12.2019 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils gültigen Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Malschwitz ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Baruth, Gutttau, Kleinsaubernitz, Malschwitz-Pließkowitz, Neudorf-Halben-

dorf/Spree und Preitz-Kleinbautzen. Der Ortsfeuerwehr Malschwitz ist die Feuerwehr Gleina und der Ortsfeuerwehr Baruth die Feuerwehren Rackel und Buchwalde zugeordnet.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Malschwitz“. Bei Ortsfeuerwehren wird der Name des jeweiligen Ortsteils hinzugefügt. Die zugeordneten Standorte führen den Namen: Feuerwehr Gleina, Rackel und Buchwalde.

(3) Neben den aktiven Abteilungen können innerhalb der Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren bestehen. Es können in den Ortsfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Feuerwehren Buchwalde, Gleina und Rackel dem Standortleiter.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- Technische Hilfe bei der Brandbekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Gemeindefeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr und wirkt nach § 102 Abs. 1 des SächsWG im Wasserdienst mit.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) das vollendete 16. Lebensjahr
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung
- d) eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(3) Die Bewerber müssen in der Gemeinde wohnhaft sein oder in der Gemeinde einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsBRKG genannten Führungs- und Stellvertreterfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den für den jeweiligen Wohnort zuständigen Ortswehrleiter zu richten. Die Aufnahme und Mitgliedschaft kann nur in dieser Ortsfeuer-

wehr erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses.

Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen können zugelassen werden, wenn jährlich die gesundheitliche Eignung festgestellt wird)
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Gemeindefeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren (außer der Jugendfeuerwehren) haben das Recht den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart und andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuer-

wehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet sowie Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, ersetzt sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/an der Feuerwache einzufinden
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
- e) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- f) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendgruppenfeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde wird vom Gemeindefeuerwehrleiter auf Empfehlung des Gemeindefeuerwehrausschusses berufen. Der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter nach Beratung mit der Ortswehrleitung berufen. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde als auch die Jugendgruppenfeuerwehrleiter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der jeweiligen Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren können auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren wählen den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss und
- c) die Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

(5) Über die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Ge-

meindewehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Standortleitern, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindewehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der ehrenamtliche Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter.

(2) Die Gemeindewehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch den Gemeindefeuerwehrausschuss und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- e) die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- f) auf die ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,

- h) bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 12 Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 3 und 5 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortswehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13 Standortleiter

- (1) Als Standortleiter dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation nach dem Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Malschwitz besitzen. Die erforderliche Qualifikation ist insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachzuweisen.
- (2) Die Standortleiter werden nach Anhörung der Angehörigen der Standortwehren im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Die Standortleiter führen ihre Aufgaben nach Weisung des Ortswehrleiters aus.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation ist insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachzuweisen.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte einschließlich Funk- und Atemschutzgerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu wahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Der Atemschutzgerätewart ist für alle Termine zur personellen und technischen Einsatzfähigkeit der Atemschutzgeräteträger verantwortlich.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich.
- (3) Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszahlung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des ehrenamtlichen Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 dieser Satzung die Wehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 8 dieses Paragraphen entsprechend, die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung vom 23.02.2010 außer Kraft.

Malschwitz, den 10.12.2019

M. Seidel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) in seiner jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Der Gemeindegewehrleiter, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Standortleiter, die Gerätewarte und die Jugendwarte erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt monatlich:

- Gemeindegewehrleiter	79,00 Euro
- stellv. Gemeindegewehrleiter	39,50 Euro
- Ortswehrleiter	54,00 Euro
- stellv. Ortswehrleiter/Standortleiter	27,00 Euro
- Gemeindegewehrwart	45,00 Euro
- Gerätewart Atemschutz	45,00 Euro
- Gerätewart Nachrichtenmittel	45,00 Euro
- Gerätewarte Ortswehr/Standortwehr	22,50 Euro
- Gemeindegewehrjugendwart	45,00 Euro
- Jugendwarte Ortswehr/Standortwehr	22,50 Euro
- Verantwortlicher für Bekleidungskammer	10,00 Euro

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehren beträgt 15,00 Euro je geleistete Arbeitsstunde.

(2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindegewehrleiters, Ortswehrleiters bzw. Standortleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Gemeindegewehrleiters, Ortswehrleiters bzw. Standortleiters. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich nur die höhere Aufwandsentschädigung zur Anwendung.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 erfolgt im 4. Quartal des laufenden Haushaltsjahres.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus einem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4

Reisekosten

Reisekosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dienstberatungen außerhalb der Gemeinde werden für Angehörige der Gemeindefeuerwehr nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet. Bei mehrtägiger Dauer und Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit werden Kosten nur für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Liegt ein Wochenende oder ein Feiertag dazwischen, so werden die Kosten für eine weitere Hin- und Rückfahrt erstattet.

§ 5

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich Selbstständige

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen.

Der Erstattungsanspruch je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 des TVöD. Je Tag wird ein Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen, einschließlich der erforderlichen Ruhezeit, zugrunde zu legen.

§ 6 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt für jeden Angehörigen der

- Aktiven Abteilung 10,00 Euro
- Alters- und Ehrenabteilung 10,00 Euro
- Jugendfeuerwehr 8,00 Euro pro Jahr.

Der Förderbeitrag ist zur Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz zu verwenden. Auszahlungen vom Förderbetrag erfolgen auf Antrag und Rechnung. Eine persönliche Auszahlung an die Feuerwehrmitglieder ist nicht möglich.

§ 7 Prämien

Für die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzstrecke einschließlich ärztliche Untersuchung wird je Kamerad eine Prämie von je 50 € gezahlt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Malschwitz vom 13.12.2011 außer Kraft.

Malschwitz, den 10.12.2019

M. Seidel

Bürgermeister

- Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Tierbestandsmeldung 2020

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind. Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2019 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2020 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2020 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2020 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5

des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.



Neuanmeldung

Sächsische Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel.: 0351 80608-0, **Fax:** 0351 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM PROJEKTSTAND -BREITBANDAUSSBAU IM LANDKREIS BAUTZEN-

Breitbandprojekt – Cluster 10

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Vorbereitung und Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens zur Breitbanderschließung zum Cluster 10 im Landkreis Bautzen, vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen, beschlossen.

Der Breitbandausbau im Landkreis Bautzen befindet sich in den Clustern 1 - 9 in der intensiven Umsetzung.

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes Cluster 1-9 wurden jedoch Bereiche ermittelt, die bisher nicht in die Ausbauprojekte aufgenommen wurden und in denen die Versorgungsbandbreite von 30 Mbit/s nicht erreicht wird.

Hintergrund dafür ist, dass im laufenden Breitbandausbauprojekt nicht alle unterversorgten Adressen berücksichtigt werden konnten. Ursächlich hierfür sind Unschärfen in den Randbereichen, nicht realisierte Eigenausbaumeldungen und Fehlmeldungen der Telekommunikationsunternehmen sowie beim Kunden nicht erfüllte garantierte Bandbreiten.

Das Cluster 10 umfasst den gesamten Landkreis, wobei alle aktuellen Erschließungsprojekte (Cluster 1-9) ausgeblendet und alle anderen Anschlüsse erneut betrachtet werden. Diese verbleibenden Bereiche wurden in einem neuen Markterkundungsverfahren (09/2019) überprüft. Im genannten Verfahren wurden für diese Bereiche die verfügbaren Bandbreiten von den Telekommunikationsunternehmen gemeldet. Ergänzend wurde signalisiert, dass im Cluster 10 nur adresspunktgenaue Angebote unterbreitet werden. Mithin wurden ca. 62.000 Adressen abgefragt, wobei alle möglichen unterversorgten Adressen identifiziert werden konnten.

Insofern ergab die Auswertung, dass es in einigen Städten und Gemeinden noch unterversorgte und damit förderfähige Anschlüsse gibt.

Förderrechtlich besteht hier die Möglichkeit, diese Bereiche zusammenzufassen und als neues Förderprojekt (Cluster 10) einzureichen. Der entsprechende Fördermittelantrag wurde am 19.11.2019 eingereicht.

Wie im laufenden Projekt ist der Landkreis auch beim Cluster 10 gemäß der Förderrichtlinie zum Breitbandausbau verpflichtet, sämtliche Gebiete, die von einem Telekommunikationsunternehmen als ausreichend versorgt gemeldet wurden, von der Antragstellung für das Breitbandprojekt auszuklammern. Zudem dürfen auch keine Gebiete ausgebaut werden, wo im Rahmen der Markterkundung ein Telekommunikationsunternehmen einen Eigenausbau angemeldet hat.

Eine ausreichende Versorgung liegt laut den Vorgaben des Bundes bei 30 Mbit/s vor.

Bevor das neue Cluster 10 jedoch umgesetzt werden kann, sind noch umfangreiche Vorarbeiten zu leisten. Nach der vorgenannten Grundsatzentscheidung des Kreistages bedarf es im Weiteren der europaweiten Ausschreibung, eines Vergabebeschlusses durch den Kreistag, der Bewilligungsbescheide vom Fördermittelgeber und der Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen. Erst wenn diese Verfahrensschritte abgeschlossen sind, können verbindliche Aussagen zu den förderrechtlich ausbaufähigen Adressen getroffen werden.

Natürlich erfolgen zum Beginn des Ausbaus die gewohnten Informationsschreiben an alle Grundstückseigentümer in den Ausbaugebieten.

Hinweis zum aktuellen Projekt Cluster 1-9

Die Aufnahme und Akquise der Adressen in den ausgewiesenen Ausbaugebieten wurde zum 31.10.2019 abgeschlossen.

Die Beauftragung eines kostenfreien Glasfaseranschlusses im Rahmen dieses Förderprojektes ist damit nicht mehr möglich. Alle Adressen im Fördergebiet, die nicht für den kostenfreien Hausanschluss validiert werden konnten, werden "passed" (vor der Grundstücksgrenze abschließend) gebaut und in den Kapazitäten der Leerrohre berücksichtigt. Damit ist nach dem erfolgten Ausbau noch ein kostenpflichtiger Glasfaseranschluss über den Bauherrens-service der Telekom möglich, die Kosten gestalten sich nach den gültigen AGB der Telekom.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Das Breitbandprojekt wird mitfinanziert durch Steuermittel
auf der Grundlage des von den Abgeordneten des
Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.



Bundesförderung Breitband



Projekträger des
Bundesministeriums
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Informationen

Aus der Gemeinde

Schon sind die ruhigen Tage zwischen Weihnachten und Neujahr wieder vorbei. Für die meisten von uns sicherlich zu schnell. Ich hoffe, dass Sie die Zeit zur Erholung und Entspannung nutzen konnten. Ich wünsche uns allen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.



Ende 2019 erreichte uns noch die frohe Botschaft, dass der Landkreis Bautzen grünes Licht zum Bau der Ortsdurchfahrt Kleinbautzen erhalten hat. Die Ausschreibung soll im Januar erfolgen. Wenn die Terminkette so wie vorgegeben eingehalten wird, kann am 20. April der Baustart erfolgen. Die Maßnahme wird sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erstrecken. Dabei werden die Haushalte an das zentrale Abwassernetz der Kläranlage Guttau angeschlossen. Weiterhin erhält Kleinbautzen einen neuen Regenwasserkanal und die Kreiswerke Bautzen erneuern punktuell das Trinkwassernetz. Der Landkreis wird die Kreisstraße in der Ortslage Kleinbautzen bis zum Ortseingang von Preititz grundhaft erneuern. Weiterhin werden in diesem Zusammenhang mehrere Nebenstraßen eine neue Fahrbahn erhalten. Mit rund 4,4 Mio. Euro ist dies eine der größten Straßenbaumaßnahmen der letzten Jahre. Den größten Anteil tragen dabei der Landkreis Bautzen mit ca. 2 Mio. Euro und der Abwasserzweckverband „Kleine Spree“ mit ca. 1,9 Mio. Euro.

In der letzten Gemeinderatssitzung 2019 wurde die lang diskutierte neue Feuerwehrsatzung beschlossen. Neben rechtlichen Änderungen wurden damit auch Strukturänderungen auf den Weg gebracht. Neben der Zusammenlegung der Standorte Preititz, Kleinbautzen und Purschwitz werden zukünftig auch die Wehren von Pließkowitz und Malschwitz als ein Standort geführt. Weiterhin wurde die Entschädigungssatzung für die Feuerwehrkameraden angepasst. Damit soll ein Stück Wertschätzung für die Arbeit unserer Feuerwehrkameraden zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei allen Kameraden bedanken, die in den letzten Tagen und Wochen im Einsatz waren. Nur durch das schnelle Handeln der Einsatzkräfte an der Rieseneiche Niedergurig, beim Brand an der Tankstelle Kleinsaubernitz sowie dem Brand eines Nebengebäudes in Preititz konnte schlimmeres verhindert werden.

Und damit zu einem nicht so schönen Thema, dass viele von uns noch vor den Weihnachtsfeiertagen bewegt hat: der Brand an der Rieseneiche. Mit ihren 600 bis 800 Jahren zählt sie zu den ältesten Bäumen in Deutschland. Innerhalb von drei Tagen wurden auf diesen Baum zwei Brandanschläge verübt. Was dem Brandstifter dabei durch den Kopf ging, wird wohl nie aufgeklärt werden. Zu hoffen ist, dass unsere Eiche auch diese Feuer übersteht und im nächsten Frühjahr wieder ausschlägt.

Zum Schluss noch eine positive Nachricht. Die Gemeindeverwaltung hat sich im letzten Jahr bemüht, Mittel für die Sanierung der Lindenallee am Sportplatz Niedergurig zu bekommen. Diese sind nun bewilligt worden. In diesem Rahmen werden die Bäume umfangreich untersucht und Pflegemaßnahmen durchgeführt.

Liebe Einwohner der Altgemeinde Baruth,

Ich wünsche Ihnen allen ein gesundes neues Jahr und hoffe, dass wir dieses Jahr einen Teil der Ziele, welche wir uns gesteckt haben, gemeinsam realisieren können. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit meinen Ortschafts- und Gemeinderäten und auch mit Ihnen, liebe Bürger. Denn ich möchte Sie nochmal daran erinnern, dass unsere Ortschaftsratssitzungen öffentlich sind und dass wir uns an Ihrem Interesse an unserer Kommunalpolitik freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia-Verena Michel
Ortsvorsteherin

Liebe Einwohner,

am 08.12.2019 fand wieder der traditionelle Weihnachtsmarkt in Baruth statt.

Auf diesem Weg möchte ich mich nochmals ganz herzlich bei allen bedanken, die an der Organisation und Durchführung unseres Weihnachtsmarktes beteiligt waren.



Ein herzlicher Dank gilt der Gemeinde, der Feuerwehr und allen Sponsoren, ohne die vieles nicht so machbar wäre. Nicht nur die genannten Sponsoren, sondern auch die Hilfe im Hintergrund, wie die der Tischlerei Stübner oder der Firma Elektro Flaton, sind wichtig für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Ich freue mich auch immer wieder über die Teilnahme unserer ungarischen und tschechischen Partnergemeinden. Das Angebot ihrer Stände bereichert unseren Weihnachtsmarkt sehr.



In den leuchtenden Kinderaugen spiegelt sich unserer Dank wider und wir werden für all unsere Mühen belohnt. Und wie stolz sind die Eltern und Großeltern, wenn sie ihre Kinder auf der Bühne beim Programm des Kindergartens und der Grundschule Baruth singen hören.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia-Verena Michel
Ortsvorsteherin

20.000 Besucher im HAUS DER TAUSEND TEICHE

Sieben Jahre nach der Eröffnung des Besucherinformationszentrums HAUS DER TAUSEND TEICHE im Malschwitzer Ortsteil Wartha konnten erstmals 20.000 Besucher in einem Jahr begrüßt werden. Damit endet die Saison mit einer lang ersehnten vorweihnachtlichen Überraschung.

Der Jubiläumsbesucher war am 18. Dezember 2019 Fritz Warkus aus Kleinsaubernitz. Für ihn war es nicht der erste Besuch im HAUS DER TAUSEND TEICHE. „Ich komme hier des Öfteren her, um mich zu informieren oder die ein oder andere Veranstaltung, wie den Warthaer Naturmarkt, zu besuchen“. Regelmäßig wird das Informationszentrum von Einheimischen und Gästen des Biosphärenreservates besucht, berichtet Torsten Roch, Leiter der Biosphärenreservatsverwaltung. „Das jährlich steigende Interesse an der Ausstellung oder an einer der über 100 Veranstaltungen sind deutlich zu spüren. Inzwischen haben wir seit der Eröffnung im März 2012 rund 127.000 Besucher aus ganz Deutschland und den angrenzenden Ländern begrüßen dürfen. Vorrangig verzeichnen wir hierbei Gäste aus Sachsen, Brandenburg, Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Dabei sind 53 % aller Besucher Familien mit Kindern zwischen 3 und 13 Jahren.“

Generell erlangt das HAUS DER TAUSEND TEICHE immer mehr Bekanntheit in der Bevölkerung und lässt die Besucherzahlen ansteigen. So konnte gegenüber dem letzten Jahr noch einmal die Gesamtbesucherzahl um gute 11 % gesteigert werden. Dies ist nicht zuletzt auf die vielen Initiativen zurück zu führen, mit denen das HAUS DER TAUSEND TEICHE vermarktet wird. So ist es seit dem Jahr 2017 „Freizeitknüller der Oberlausitz“ und seit 2018 mit dem Zertifikat „familienfreundliche Freizeiteinrichtung“ ausgezeichnet. Das Besucherinformationszentrum auf dem Vier-Seiten-Hof in Wartha hält über den Jahresverlauf so einige Überraschungen bereit. Sei es die multimediale Ausstellung zur jahrhundertealten Tradition der Teichwirtschaft sowie zur Flora und Fauna des Biosphärenreservats, das gerade an warmen Sommertagen beliebte Wasserspielgelände im Außenbereich oder der angrenzende Naturerlebnispfad „Gut-tauer Teiche und Olbasee“.

Für Fritz Warkus steht hingegen jetzt schon fest, dass dies auch weiterhin nicht sein letzter Besuch im HAUS DER TAUSEND TEICHE gewesen sein wird. Denn er kann sich über eine Jahreskarte für die Dauerausstellung und die im Haus stattfindenden Veranstaltungen freuen. Dadurch wird er hoffentlich noch öfter in der einzigartigen Naturlandschaft anzutreffen sein und seinen Freunden und Verwandten das Biosphärenreservat weiterempfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schmidt
SB Öffentlichkeitsarbeit/Marketing/Tourismus

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 7. Februar 2020

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 28. Januar 2020

Feuerwehr

Weihnachtsbaumverbrennen in Baruth am 8. Februar 2020

Die Feuerwehr Baruth wünscht an dieser Stelle allen Bürgern ein erfolgreiches Jahr 2020 mit viel Gesundheit, Glück und Wohlergehen.

Wie jedes Jahr veranstaltet die Feuerwehr Baruth am Sonnabend, dem 8. Februar 2020 das Weihnachtsbaumverbrennen, bei dem jeder die Gelegenheit hat, seinen ausgedienten Weihnachtsbaum kontrolliert zu entsorgen. Wie in den letzten Jahren findet das Weihnachtsbaumverbrennen am ehemaligen Jugendclub (alte Kegelbahn) statt. Start ist wie gewohnt um 15.00 Uhr.

Im Namen der Kameraden der Ortsfeuerwehr Baruth möchte ich mich auf diesem Weg bei allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereine und Unternehmen für ihre Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken. Viele Aufgaben und Aktivitäten wären durch ihre Unterstützung nicht machbar.

Ich möchte mich auch bei allen Kameraden für ihre ständige Einsatzbereitschaft und für ihre Unterstützung und Mithilfe im Jahr 2019 bedanken. Neben den dienstlichen Aufgaben, wie der 2-mal im Monat stattfindenden Ausbildung bei der 1132 Stunden Feuerwehrdienst geleistet wurde und den 9 Alarminsätzen mit insgesamt 95 geleisteten Stunden im letzten Jahr haben wir im Jahr 2019 viel für unseren Ort getan. Das Engagement der Mitglieder der Feuerwehr Baruth und deren Angehörigen zeichnet sich durch ein hohes Maß an Kameradschaft und Hilfsbereitschaft aus, was sich an den vielen Aktivitäten im Ort zeigt die nichts unmittelbar mit der Feuerwehrarbeit zu tun haben. Das alles verdient Anerkennung und Wertschätzung.



Ich muss hier aber auch einmal darauf hinweisen, dass der Altersdurchschnitt der Kameraden der Feuerwehr Baruth bei 56 Jahren liegt! Hier möchte ich an die Jugendlichen in Baruth appellieren, einmal darüber nachzudenken, diesen Altersdurchschnitt durch ihre Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr zu senken.

Im Jahr 2020 begeht die Feuerwehr Baruth ihr 170-jähriges Jubiläum. Die Feierlichkeiten dazu werden am Wochenende, dem 15. – 17. Mai gemeinsam mit dem traditionellen Maibaumwerfen stattfinden.

Die Vorbereitung und Ausrichtung dieses Festes verlangt von den Kameraden und Helfern viel Zeit und Arbeit ab. Ich bin mir sicher, dass wir, auch Dank der Unterstützung von vielen Freunden der Feuerwehr und Bürgern von Baruth, ein abwechslungsreiches und interessantes Wochenende erleben werden.

Ich wünsche Ihnen allen ein erfolgreiches, gesundes und glückliches Jahr 2020.

Andreas Lehmann
OWL der Feuerwehr Baruth

Frostige Weihnachtsfeier

Zum Jahresabschluss der Jugendfeuerwehr Gutttau am 14. Dezember 2019 ging es für alle Mitglieder ins Eisstadion nach Niesky zum Schlittschuhfahren. Dort angekommen konnten wir noch kurz den Profis beim Training zusehen. Danach durften wir für 2 Stunden auf die Eisbahn.

Für einige Kinder war es Premiere auf Schlittschuhen und so war der eigene Ehrgeiz gefragt. Alle übten fleißig, drehten

viele Runden auf dem Eis oder spielten Eishockey und verbesserten so ihre Fähigkeiten.



Zwischendurch gab es heißen Tee und leckere Äpfel. Anschließend fuhren wir zur „Guten Laune“ um dort Mittag zu essen.

Unser Jugendwart hielt eine kleine Ansprache und nahm die Auswertung für das Jahr 2019 vor. Gleichzeitig konnten durch den Wehrführer an diesem Tag noch 4 neue Jugendfeuerwehrmitglieder aufgenommen werden, sodass unsere Jugendfeuerwehr jetzt aus 21 Mitgliedern besteht.

Nach Darbietung eines Liedes oder Gedichtes bekam jeder ein Geschenk, in dem ein Fotoalbum, ein Feuerwehr-Handtuch, Kekse und Äpfel waren, worüber wir uns sehr freuten. Vielen Dank an alle Unterstützer, Sponsoren und Helfer, die den Abschluss des Jahres 2019 der Jugendfeuerwehr Gutttau ermöglichen.

Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Jahr 2020.

2. Weihnachtsbaumverbrennen in Kleinsaubernitz

Liebe Kleinsaubernitzer und Gäste!

Am 25.01.2020 laden wir euch **ab 17 Uhr** zum gemütlichen Weihnachtsbaumverbrennen **an der Feuerwehr** in Kleinsaubernitz ein.

Wer seinen Baum nicht tragen kann, legt ihn bitte am 25.01.2020 bis 10 Uhr an den Zaun oder Straßenrand. Die Feuerwehr sammelt diese dann wieder ein.

Um **18 Uhr** startet für unsere **kleinen Gäste ein Fackelumzug** durchs Dorf. Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt. Außerdem erhält jedes Kind eine kleine Überraschung.

Wir freuen uns auf euch!!

Die Initiative „Kleinsaubernitzer“ und die Feuerwehr



»Spreeauen-Bote«
Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Malschwitz

Der »Spreeauen-Bote« erscheint monatlich jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Herr Matthias Seidel
Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26,
02694 Malschwitz

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Schulen und Kindertagesstätten

Tag der offenen Tür an der Oberschule Malschwitz

Traditionsgemäß findet auch in diesem Jahr der Tag der offenen Tür an der Oberschule Malschwitz statt. Für alle Interessierten besteht am

Samstag, 01.02.2020, in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr die Möglichkeit, sich umfassend über das Leben und Lernen an unserer Schule zu informieren. So sind Unterrichtsräume zu besichtigen, werden Schülerarbeiten gezeigt, stellen sich verschiedene GTA-Angebote vor, kann man sich im Computerraum oder der Turnhalle aber auch gern selbst ausprobieren. Wer sich von den vielen Eindrücken erholen möchte, findet dazu im Speiseraum bei einem kleinen Imbiss Gelegenheit. Diesen haben die Schüler unserer 10. Klassen mit viel Liebe vorbereitet, um von dem Erlös teilweise auch ihre Abschlussfahrt mitfinanzieren zu können. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, mit der Schulleitung, den Lehrern, Schülern und Vertretern des Fördervereins ins Gespräch zu kommen.

Wir, die Schüler und Lehrer der Oberschule Malschwitz, freuen uns auf diesen Tag und auf Sie als unsere Gäste.



Terminüberblick

Tag der offenen Tür

Samstag, 01.02.2020

09:00 – 12:00 Uhr

Anmeldetermine Winterferien

10.02. – 14.02.2020

Montag bis Donnerstag

08:00 – 14:00 Uhr

Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

Anmeldetermine Schulzeit

24.02. – 28.02.2020

Montag, Mittwoch, Donnerstag

07:30 – 15:00 Uhr

Dienstag

07:30 – 18:00 Uhr

Freitag

07:30 – 13:00 Uhr

Begeisterung im Unterricht

Am 4. Dezember 2019 trafen die ehemaligen Schüler der Klasse 4 der Grundschule Malschwitz auf Ministerpräsident Michael Kretschmer. Grund dafür war der medienpädagogische Preis 2019 und die Nominierung eines im Unterricht durchgeführten Projektes in der Kategorie „Bestes Medienkompetenz-Projekt mit Kindern“. Voller Stolz konnten die Kinder in der Schauburg in Dresden vor großem Publikum ihre Projektergebnisse darbieten und den Arbeitsprozess veranschaulichen.

Die Digitalisierung in Schule und Unterricht ist in aller Munde. Zum einen durch den Einsatz schulischer Akteure, die fieberhaft dafür kämpfen einen finanziellen Teil des Digitalpakets zur Verbesserung der medialen Ausstattung ihrer Schule zu widmen. Zum anderen wird das Thema „Neue Medien“ im Unterricht von Eltern, Lehrerkollegien und Wissenschaftlern breit diskutiert. Es liegt auf der Hand, dass neue Medien den Unterricht bereichern und dass Kinder den verantwortungsvollen und sachgemäßen Umgang damit lernen müssen. Das sieht auch der Freistaat so und hat diesbezüglich die Lehrpläne angepasst.

Mit der Zielsetzung die Unterrichtsqualität durch den Einsatz neuer Medien zu verbessern, führte die Grundschule Malschwitz ein Medienkompetenz-Projekt im Rahmen des Deutschunterrichtes durch. Hierbei entwickelten die Kinder-Stop-Motion-Trickfilme. Sie brachten ihre Interessen, Erlebnisse und Wünsche des Alltags ein. Das Kuscheltier, die Lego Welt oder die geliebten Sammelfiguren „Hatchimals“ setzten die Kreativität der Kinder in Gang. Sie schrieben Geschichten, tauschten sich darüber aus, bearbeiteten ihre Texte in Schreibkonferenzen und am Computer, erstellten anhand der Geschichten Storyboards und entwickelten daraus ihre Trickfilme. Zuletzt wurde der eigene Lernprozess mit einer reflexiven Arbeitsmethode beendet. Das war Grund genug für die Sächsische Landesmedienanstalt und das Staatsministerium für Kultus unserer Schule auch ein Preisgeld in Höhe von 2000 Euro zu widmen. Nachhaltig, soll damit eine Fortführung solcher Unterrichtformen legitimiert werden.



Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.



lb localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Preprošenje Einladung



Luba mama, luby papa, luba Oma, luby Opa!
Luba sotra, luby bratr, luba ćeta, luby wujo!
Lubi hosćo, liebe Gäste!

Am Sonntag, dem 26.01.2020, wird wieder geheiratet.
Unsere Hochzeitsgesellschaft ist sehr jung, lädt aber viele
Gäste ein.

Damit alle Platz haben, feiern wir, die Kinder des Witaj Kindergarten
„K wódnemu muzej“ Malschwitz, wieder in der
Gaststätte „Zum Wassermann“ in Malschwitz.

Der braška und das Hochzeitspaar laden alle Gäste um
15.00Uhr zu einem kleinen Programm mit anschließendem
Kaffee und Kuchen ein.

Gegen **14.30 Uhr** begibt sich der sorbische evangelische
Hochzeitszug der Kinder vom **Kindergarten zur Gaststätte**.
Auf Ihren Besuch freuen sich die Kinder und Erzieher aus
Malschwitz.

VOLKSSOLIDARITÄT

Kreisverband Bautzen e. V. Miteinander - Füreinander

Ortsgruppe Kleinbautzen

Liebe Mitglieder der Volkssolidarität, liebe Gäste aus Kleinbautzen und Preitz, sehr geehrte Freunde der VS,
Ihnen allen übermitteln wir, ebenso wie all denen, die uns auch im zurückliegenden Jahr in vielfältiger Weise unterstützt haben, die besten Wünsche für ein glückliches, gesundes und friedvolles Jahr 2020 mit viel Freude, Erfolg und Zufriedenheit.

In das neue Jahr starten wir

- Am **Montag, dem 27.01.2020,** feiern wir gemeinsam mit den Kindern des Kindergartens „Bienenhäusel“ die Vogelhochzeit

Beginn ist 14.00 Uhr im Schirachhaus

Zu beiden Veranstaltungen laden wir Sie herzlich ein.

Vorschau für Januar 2020:

Mittwoch; 19.02.2020;

14.30 Uhr Faschingsfeier im Schirachhaus

Ihr Vorstand der OG der VS Kleinbautzen

Vereine

Bilder zur Geschichte von Gutttau und Brösa



Zur Fortsetzung unserer Vortragsreihe zur Geschichte unserer Heimat laden wir herzlich ein.
Es werden wieder Bilder und Filme aus unseren Archiven gezeigt.

Die Veranstaltung findet am Sonnabend,
dem 1. Februar 2020 um 17:00 Uhr im Guttauer
Feuerwehrgerehäus, Am Auewald 7, statt.

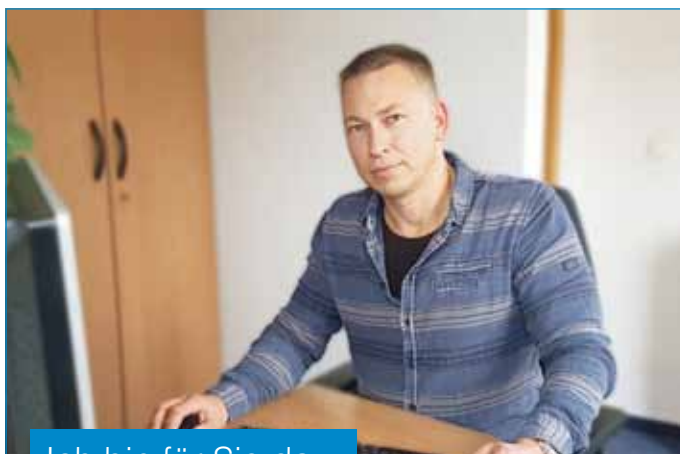
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es laden ein:
der Feuerwehrgerehäusverein Gutttau-Brösa e. V. und
die Arbeitsgemeinschaft Orts-Chronik Gutttau/Hučina



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Falko Drechsel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

0170 2956922

Fax: 03535 489-233 | falko.drechsel@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST

Geschichten für den Naturerlebnispfad Guttauer Teiche und Olbasee

Wochenende 24.-26.01.2020

Im Schulmuseum Wartha, Warthaer Dorfstraße 30, 02694 Malschwitz

Persönliche Erinnerungen machen Geschichte lebendig.

Diesen Grundsatz wollen wir bei der Erneuerung des Naturerlebnispfades Guttauer Teiche und Olbasee berücksichtigen.

Und dafür brauchen wir SIE!

Wir suchen Anekdoten, Erinnerungen, Fotos oder auch Ihr bestes Karpfenrezept. Diese Geschichten und Bilder wollen wir sammeln, aufarbeiten und so viele wie möglich auf den neu zu gestaltenden Informationstafeln zeigen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung und der Heimatverein Radiška e.V. würden sich über Ihre Mitwirkung und interessante Gespräche bei Kaffee und Kuchen sehr freuen!

Freitag, 24.01.	15 – 18 Uhr	Vorstellung des Projektes Geschichte und Geschichten vom Teichgebiet bei Kaffee und Kuchen (Vortragende Herr M. Rogel, Ranger im Biosphärenreservat und Herr S. Kosel)
Sonnabend, 25.01.	10 – 13 Uhr	Offene Werkstatt (Gespräche in kleinen Gruppen, Einscannen von Fotos, eventuell Aufnahme von Interviews nach Absprache am Freitag)
		Mittagsimbiss
	14 – 15 Uhr	Historische Schulstunde mit Frau M. Konecht
	15 – 18 Uhr	Offene Geschichtswerkstatt bei Kaffee und Kuchen
Sonntag, 26.01.	9 – 11 Uhr	Exkursion für Interessierte auf den Naturerlebnispfad Guttauer Teiche und Olbasee

Zur besseren Planung hilft uns Ihre Anmeldung (auch einzelne Tage möglich) unter: Tel. 035932/35550 oder an folgende email-Adresse: post@natur-und-bildung.de

Gerne organisieren wir auf Anfrage einen Abhol- und Bringdienst.



Biosphärenreservat
Oberlausitzer Heide-
und Teichlandschaft



Seniorenverein Malschwitz/ Pließkowitz e. V.

Hallo ihr Lieben,

nun haben wir das Jahr 2019 verabschiedet und das neue Jahr 2020 hat Einzug gehalten. Wir möchten euch allen ein gesundes und friedvolles Jahr 2020 wünschen.

Nun möchten wir euch zu unserer ersten Zusammenkunft einladen. Wir treffen uns am 30.01.2020 um 14.00 Uhr und wollen ein wenig die Vogelhochzeit nachfeiern. Bis dahin wünschen wir euch eine schöne Zeit, sodass wir uns alle gesund wiedersehen. Wir würden euch bitten, den Jahresbeitrag von 15,00 Euro mitzubringen.

Wir verbleiben und freuen uns auf ein schönes Jahr mit euch
euer Vorstand Margit und Jutta

Unabhängiger Seniorenverein Ortsgruppe Gutttau/Brösa

Vogelhochzeit 2020

Liebe Seniorinnen und Senioren,
ihr seid herzlich eingeladen zu unserer Vogelhochzeit.
am Dienstag, dem 21.01.2020,
im Raum der Kirchgemeinde Gutttau um 14.30 Uhr.

Wir wollen auf das Neue Jahr anstoßen und die Kinder des Kinderhauses Gutttau kommen mit ihrem Hochzeitzug. Nach unserem gemeinsamen Kaffeetrinken haben wir wieder einen Gast vom Biosphärenreservat mit interessanten Bildern unserer Heide- und Teichlandschaft. Auch über unsere Vorhaben 2020 wollen wir beraten.

Wir freuen uns auf Ihr/euer Kommen.

i. A. A. Barthe

Großer Reisetrupp bricht nach Zittau auf

Einen Tag nach dem Nikolaustag, am 07.12.2019, trafen sich in Zittau knapp 120 Judokas zum internationalen Weihnachtsturnier.

Bereits vorab ein herzliches Dankeschön an die Sportfreunde der HSG Turbine Zittau, denen es abermals gelungen ist ein überaus gastfreundlicher Ausrichter zu sein und die mit einem ausgewählten Feld an Sportfreunden erneut ein großartiges Turnier zu organisieren.

Wir als Polizeisportclub Bautzen e. V. nahmen die Einladung gern an und reisten mit insgesamt 20 Sportlern in Richtung Osten. Da auch zahlreiche Eltern ihre Schützlinge unterstützen wollten belief sich der Trott am Ende auf mehr als 60 Personen.

Ein besonders aufregender Tag war es für Cataleya Prasse, Pia Beyer, Alma Hieronymus, Helena Härta, Cedrik Schönlein, Karl Wörl und Marten Lippert. Alle sieben absolvierten ihr allererstes Judoturnier. Cataleya ist dabei gerade einmal 4 Jahre und somit die jüngste aktive Sportlerin des PSC Bautzen.

Im Bodenturnier konnten sich neben Cataleya auch Pia, Alma, Helena, Cedrik und Karl erste Duell mit ihrer Konkurrenz aus der Region liefern. Ein für alle tolles Erlebnis bei dem vor allem der Spaß im Vordergrund stand. Am Ende freuten sich alle über ihre tollen Medaillen. Für Marten ging es dagegen in der Altersklasse U12 bereits richtig zur Sache und er musste sich gegen die starke Konkurrenz behaupten.

Mit einem gewonnen Kampf und zwei Niederlagen belegte er am Ende Platz 3. Für alle Debütanten war dieses Turnier eine tolle Gelegenheit erste Erfahrungen auf der Wettkampfmatte zu sammeln. Aber auch ein paar erfahrene Sportler reisten mit nach Zittau. Unter ihnen unsere „Sportler des Jahres 2019“, Emilia Klien und Alexander Seidel. Beide zeigten ihr Können und konnten ihre Gewichtsklasse gewinnen. Ebenfalls den ersten Platz belegten Laura Skamrahl, Nick Rabe, Vincent Reimann und Matteo Händler. Auf den zweiten Platz landeten zudem Annabel Klien, Annika Mißler, Lorenz Hempel, Felix Rauchfuß und Valentin Bucher.



Insgesamt waren alle Trainer und Eltern sehr zufrieden und Stolz auf ihre Schützlinge als sie abschließend in Begleitung des Weihnachtsmannes ihre Urkunden und Medaillen in Empfang nahmen.

Wir gratulieren der HSG Turbine Zittau zur Ausrichtung und freuen uns bereits jetzt auf die Neuauflage 2020.

Neues Vereinszertifikat für den PSC

Der Polizeisportclub Bautzen e. V. hat die erneute Zertifizierung durch den DJB bestanden und am 04.12.2019 die Bestätigung dafür erhalten. Damit gilt der PSC bis zum Jahr 2023 als zertifizierter Judo-Verein.

Dabei wurden die folgenden Qualifizierungskriterien überprüft:

- o Qualifizierte und lizenzierte Judo-Trainer
- o Dan-Träger
- o Kyu-Prüfungen nach DJB-Richtlinien
- o Regelmäßige Breitensportaktionen
- o Teilnahme am Judo-Wettkampfbetrieb
- o Maßnahmen für den Kinderschutz

Besonders der letzte Punkt stellte einen enormen Aufwand dar. Denn dafür mussten alle Trainer des PSC ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wir sind allen Trainern dankbar, dass sie sich so bereitwillig an der Umsetzung beteiligt haben und somit der Zertifizierung nichts im Wege stand.

Sie findet das aktuelle Vereinszertifikat auf unserer Homepage <https://www.pscbautzen.de/>.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

auf Ihrem PC, Laptop oder Smartphone.



Das Amts- und Mitteilungsblatt im gewohnten Zeitungsformat. Sieht aus wie die gedruckte Ausgabe. Aber mit allen nützlichen digitalen Zusatz-Anwendungen.

Lesen sie gleich los:
epaper.wittich.de/2815

Verschiedenes

Prima Klima



Das Thema Krebs macht Angst und Sorge. Es ist sehr anstrengend, leider nicht vermeidbar und fast überall präsent. Vermutlich hat jeder schon seine Berührungen im Familien-, Freundes- oder Arbeitsumfeld gehabt. Manchmal auch mit tödlichem Ausgang. Besonders tragisch ist eine Krebserkrankung für ein noch so junges Kinderleben.

Unsere Spendenaktionen in den letzten Jahren unterstützten Brot für die Welt, Unicef und die Kinder-Krebshilfe. Die größte Zuwendung bekamen die Kindergärten der umliegenden Gemeinden.

Warum für den Sonnenstrahl e.V.? Natürlich gäbe es auch andere wichtige Projekte, die man unterstützen könnte. Aber wenn ein Kind an Krebs erkrankt, ist das sowohl ein enormer Kraftakt für das Kind selbst, als auch ein langanhaltendes Problem für Eltern und Geschwister. In psychischer, finanzieller und logistischer Form.

ES KANN JEDEN TREFFEN. Seien wir dankbar, wenn wir persönlich

von solchen Schicksalsschlägen nicht betroffen sind.

Wir im „Prima Klima“ erreichen viele Menschen. Menschen, die ihre Gesundheit schätzen und versuchen zu erhalten. Mit diesen Menschen haben wir die Möglichkeit gemeinsam Gutes zu tun.

Den ersten Berührungspunkt mit dem Sonnenstrahl e.V. hatten wir durch das „Mutperlenprojekt“. Dazu kam der kleine Benedikt aus unserem Nachbarort, der erneut an Blutkrebs erkrankt ist. Seine Eltern verwiesen auf die große Hilfe des Sonnenstrahl e.V., die betroffenen Familien zukommt.

Die Unterstützung und Hilfeleistungen die der Sonnenstrahl e.V. in vielfacher Hinsicht betroffenen Kindern und Angehörigen ermöglicht, ist eine herausragende Leistung, die man nicht genug würdigen kann. Doch wie so oft benötigt man neben ganz vielen ehrenamtlichen Helfern auch Geld, um viele Dinge überhaupt erst umsetzen zu können. Von Herzen unterstützen wir dieses Projekt.

Konzert „The Gregorian Voices“

Montag, 10. Februar - 19:00 Uhr
Kirche Malschwitz

Gregorianik meets Pop – Vom Mittelalter bis heute

Das Konzert ist ein mitreißendes Erlebnis der besonderen Art: Die stimmungsgewaltigen Sänger tragen die Stücke mit großer Klarheit vor, wodurch das Konzert durch seine musikalische Präzision und die reinen Gesänge des Chors dazu einlädt, abzuschalten und auf wundervolle Art und Weise dem Alltag zu entfliehen.

Das Herausragende an diesem Chor ist, dass er die frühmittelalterlichen gregorianischen Choräle durch Pop-Songs bereichert und völlig neu belebt und interpretiert. „The Gregorian Voices“ arrangieren eindrucksvoll berühmte Klassiker der Popmusik im gregorianischen Stil.

Lassen Sie sich an diesem Wintertag in die geheizte Kirche nach Malschwitz einladen.

Die Abendkasse öffnet 18.00 Uhr.



Gottesdienste Malschwitz-Guttau, Januar 2020

19.01.	08.30 Uhr	Malschwitz	Predigtgottesdienst
26.01.	10.00 Uhr	Guttau	Familiengottesdienst zur Jahreslosung
27.01. bis jeweils 31.01.	18.00 Uhr	Guttau	Bibelwochenabende

Denkmal für die Opfer des Zweiten Weltkrieges in Guttau geweiht

Im Anschluss an den Gottesdienst zum diesjährigen Volkstrauertag wurden an der Kirche zu Guttau zwei Stelen zum Gedenken der Opfer des Zweiten Weltkrieges eingeweiht. Aus den zum Kirchspiel Guttau gehörenden Ortschaften Brösa, Gleina, Guttau, Lömischau und Neudörfel waren insgesamt 56 Tote, deutsche Militärangehörige und Zivilpersonen, zu beklagen. Es handelt sich um zwei 2,25 Meter hohe und jeweils 500 kg schwere Stelen aus Postaer Sandstein, in welche unter den Ortsbezeichnungen die Todesopfer lediglich namentlich und auch ohne persönliche Daten aufgeführt sind. Die beiden Stelen sind zu den beiden Seiten des Gefallenendenkmals des Ersten Weltkrieges aufgestellt und durch das verwendete Material farblich dem bestehenden Denkmal angepasst. Über vier Jahre, so sagte Pfarrer Wilfried Noack in seiner Weiherede, hat die Recherche dazu gedauert, denn es sollte kein Opfer in Vergessenheit geraten. Fast ebenso lange hat die Umsetzung des Projektes gedauert, an dessen Gelingen eine Vielzahl von Firmen und Privatpersonen mitgewirkt haben. Zu dem inneren Kreis derjenigen, die sich um das Denkmalprojekt besonders bemüht haben, gehörten Herr Werner Kottwitz aus Gleina, Frau Heidemarie Gerber, ebenfalls aus Gleina, Herr Karl Barthe aus Brösa, Herr Dieter und Frau Renate Mettasch aus Lömischau, Herr Ludwig Richter aus Kleinsaubernitz, Herr Siegmund Gerber und Herr Krautwurst. Die Finanzierung erfolgte zum größten Teil aus Spenden von Mitgliedern der Gemeinde und unter Beteiligung der Kirchgemeinde. Die handwerkliche und bildhauerische Ausführung lag in den Händen der Lausitzer Stein-Design GmbH und der Steinmetz Bautzen GmbH Andreas Spittang. Die nunmehr vollendete Erweiterung der Gedenkstätte an der Kirche zu Guttau ist durch die Aufnahme der zivilen Opfer der Kampfhandlungen um Guttau im Frühjahr 1945 zu einem inhaltsreichen Mahnmal geworden.



Pfarrer Wilfried Noack (Bildmitte) während der Weihe der neuen Stelen am Gefallenendenkmal an der Kirche zu Guttau. Im Anschluss daran legten die Kameraden der Ortsfeuerwehren einen Kranz nieder und senkten die Fahne.

Text und Bild
Eberhard Schmitt

17.11.2019

Was man über das Sprenggeschehen am Steinbruch Pließkowitz wissen sollte

Ich wohne in der Ortschaft Pließkowitz. Die Wohngebäude meiner Eltern und das meiner eigenen Familie werden seit Jahren in zunehmendem Maße durch die Sprengungen am Steinbruch Pließkowitz beschädigt. Doch nicht nur die Gebäude meiner Familie sind ununterbrochen der Willkür des Bergbauunternehmens bei Sprengungen ausgesetzt, sondern die meisten Gebäude in Pließkowitz können Sprengschäden vorweisen. Private Gutachten liegen bereits vor, die besagen, dass durch das wiederholte Auslösen von Erschütterungen diese Schäden zustande kommen. Gutachten der Versicherung der Firma ProStein besagen jedoch, dass alle Gebäudeschäden auf Baumängel zurückzuführen seien. Aussage steht gegen Aussage. Das Oberbergamt wies darauf hin, dass Schadensfälle nur dann anerkannt werden, wenn sie unmittelbar direkt während der Sprengung entstehen und das nachgewiesen werden kann. Im Jahr 2019 geschah genau das mehrere Male, indem sich Teile während der Sprengungen von Gebäuden lösten.



Aber auch das brachte Oberbergamt und Bergbauunternehmen nicht dazu, einen Schadensausgleich vorzunehmen, so wie es der Gesetzgeber verlangt. Aber schauen wir uns genauer an, wie es mit der Gesetzgebung für Sprengungen überhaupt aussieht:

Rings um den Steinbruch Pließkowitz wurden 102 Gebäude kartiert, deren Schäden durch die ständigen Erschütterungen im Rahmen der Sprengungen im Steinbruch entstanden sind. Bei allen Messungen während einer Sprengung wird die Schwinggeschwindigkeit am Fundament eines Gebäudes gemessen. Notwendig wäre eine Messung am Fundament, aber auch in oberen Etagen von Gebäuden, um den Übertragungsfaktor im Haus zu bestimmen. Damit kann gezeigt werden, wie sich die Gebäudeschwingung zum Obergeschoss hin verstärkt. Eine solche Messung wurde rund um den Steinbruch Pließkowitz noch NIE durchgeführt.

Für die Auswertung und Beurteilung seien angeblich die Behörden zwingend an die geltenden Normen, in diesem Fall die DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen-Einwirkungen auf bauliche Anlagen) vom Dezember 2016 gebunden. Eine DIN-Norm ist aber ein freiwilliger Standard. Industrielle Normen sind Empfehlungen und müssen nicht genutzt werden. Es handelt sich vielmehr um „Private Regelwerke mit Empfehlungscharakter“. Als solche können sie auch hinter den aktuellen Stand der Technik zurückbleiben oder auch den konkreten Einzelfall nicht allumfassend beschreiben.

Deshalb müssten auch für Behörden klar formulierte gesetzliche Auflagen für die Beurteilung und Bewertung von Sprengerschütterungen unbedingt Voraussetzung sein. Ein sicherer Rechtsbezug ist derzeit jedoch nicht vorhanden, so dass ausschließlich der Weg über die Norm als sachverständige Expertenmeinung gerichtsfest möglich ist. Laut Bundesberggesetz ist aber der Betreiber (Bergbauunternehmen) privilegiert. Die Betroffenen haben deshalb zwar formal Schäden hinzunehmen, haben aber auch Anspruch auf Entschädigung. Hier wäre eine Novellierung des Gesetzes unumgänglich, damit das Unternehmen den Beweis erbringen muss, dass durch die Sprengung keine Schäden entstehen konnten. Da im Jahr 2019 rund um den Steinbruch Pließkowitz mehrere Gebäudeschäden nachgewiesen wurden, die direkt während einer Sprengung auftraten, hätte es hier zwingend zur Regulierung der Schadensfälle kommen müssen. Oberbergamt und Bergbauunternehmen sehen erstaunlicherweise, wie schon bemerkt, jedoch auch hier keinerlei Handlungsbedarf. Im Fall des FND Teufelsstein hatte das Bergbauunternehmen offensichtlich die Gefahr, die vom Sprenggeschehen ausgeht, erkannt, denn hier wurden Sicherungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Gesteinsformation durchgeführt.

Sprengereignisse rings um den Steinbruch Pließkowitz erfüllen die Kriterien eines Erdbebens hinsichtlich der Wahrnehmung, wie auch der entstandenen Schadensbilder. Deshalb muss im vorliegenden Fall die Messung der Lokalbebenmagnitudo mittels einer seismographischen Messeinrichtung erfolgen. Eine solche Messmethode ist aber vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Da die Bürger aber mindestens einmal pro Monat mit dieser Art Sprengung (Erdbeben) konfrontiert werden, entsteht in fortschreitendem Maße eine Vielzahl der Gebäudeschäden. Die Anforderung an die Bürger rings um den Steinbruch, erdbebensicher zu bauen, hat zu keiner Zeit bestanden.

Mit der Zunahme an Gebäudeschäden wird der Wert der Gebäude und Grundstücke rings um den Steinbruch enorm abgewertet. Dazu kommt die Nähe des Tagebaus zu den Ortschaften, die total desolate Infrastruktur und die unmittelbare Nähe der Autobahn. All diese Fakten stellen für die Bürger eine hohe Belastung dar. Im Moment beschäftigt sich die Politik mit großer Intensität mit der Mietpreisbremse in Großstädten. Das ist richtig. Wer aber tritt für die Bürger ein, die mit viel Mühe und Aufwand Wohneigentum in Form eines Eigenheimes geschaffen haben? Wer setzt sich dafür ein, dass Grundstücke und Gebäude durch Sprengungen am Steinbruch Pließkowitz nicht fortwährend an Wert verlieren? Wer setzt sich für eine angemessene Schadensregulierung ein, die dem Bürger laut Gesetz zusteht? Deshalb wird sich die Bürgerinitiative Steinbruch Pließkowitz im neuen Jahr besonders mit dieser Problematik auseinandersetzen. Ohne jeden Zweifel ist es doch so, dass außer der Bürgerinitiative keiner für die Interessen der betroffenen Bürger einzutreten bereit ist.

Jana Zimmer, im Auftrag der BI Steinbruch Pließkowitz